

Gesellschaftsvertrag

(typisch stille Gesellschaft)

Zwischen der Dorfladen Grafenaschau UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer

Hartmut Witte

— nachfolgend „Geschäftsinhaberin“ —

und

Herr

(Vorname, Name)

(Anschrift)

— nachfolgend „stiller Gesellschafter“ —

wird folgender Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft geschlossen:

Präambel:

- (1) Die Dorfladen Grafenaschau UG (haftungsbeschränkt) wird die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger von Schwaigen und Umgebung mit Produkten des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Lebensmitteln und Haushaltswaren sicherstellen. Hierdurch soll das Gemeinwohl der Bürger und Bürgerinnen wirksam gefördert werden. Der Vertragsschluss erfolgt zu rein ideellen Zwecken und ohne eigene wirtschaftliche Interessen des stillen Gesellschafters.
- (2) Um die Errichtung und den Betrieb des Dorfladens auf eine solide finanzielle Grundlage stellen zu können, kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person einen Beitrag in Form einer stillen Beteiligung an die Geschäftsinhaberin leisten. Die stille Beteiligung muss sich auf mindestens Euro 250,00 (1 Anteil), oder ein Mehrfaches davon (in 250 Euro-Einheiten) belaufen.
- (3) Das Kapital der stillen Gesellschaft dient im Falle einer drohenden Überschuldung der Geschäftsinhaberin als nachrangiges Haftkapital. Das Risiko ist auf den hingegebenen Beteiligungsbetrag beschränkt. Weitergehende Ansprüche der Geschäftsinhaberin gegenüber dem stillen Gesellschafter sind ausgeschlossen.
- (4) Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Gründung der Gesellschaft:

- (1) Die Dorfladen Grafenaschau UG (haftungsbeschränkt) betreibt in Grafenaschau ein Handelsgewerbe. Sie ist im Handelsregister von München unter der Nr. HRB 234779 mit einem Stammkapital von Euro 6.500,00 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und der Unterhalt eines Verkaufsladens sowie der Handel und das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft — soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist — mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen sowie Erzeugnissen aus landwirtschaftlicher Produktion.
- (2) An diesem Handelsgewerbe beteiligt sich Frau/Herr _____ als stiller Gesellschafter.

§ 2 Beginn und Dauer der Gesellschaft:

- (1) Die stille Beteiligung wird am Tag der Unterzeichnung des Geschäftsführers der Geschäftsinhaberin für beide Vertragsparteien wirksam, wird aber erst ab fristgerechter Einzahlung rechtsgültig. Die stille Beteiligung wird auf unbestimmte Zeit gewährt.

§ 3 Geschäftsjahr:

- (1) Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem der Geschäftsinhaberin. Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines Jahres und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Eintragung, dem 26. Juli 2017, der Geschäftsinhaberin ins Handelsregister.

§ 4 Einlage des stillen Gesellschafters:

- (1) Die stille Beteiligung muss sich auf mindestens Euro 250,00 (1 Anteil), oder ein Mehrfaches davon (in 250 Euro-Einheiten) belaufen.
- (2) Die Einlage ist spätestens zwei Wochen nach Zahlungsanforderung durch die Geschäftsinhaberin fällig, und auf das Konto der Dorfladen Grafenaschau UG (haftungsbeschränkt) bei der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, IBAN: DE70 7035 0000 0011 3161 97, BIC: BYLADEM1GAP zu überweisen. Alternativ besteht die Möglichkeit die beigelegte Einzugsermächtigung zu nutzen.

§ 5 Beteiligungsvertrag und Kontoführung:

- (1) Die Bareinlage beträgt _____ Euro (mindestens 250 Euro oder ein Mehrfaches davon).
- (2) Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto und ein Privatkonto (Gewinn- /Verlustkonto) geführt.
- (3) Auf das Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters gebucht. Es ist fest und unverzinslich.
- (4) Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen gebucht, sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter. Das gebuchte Kapital bleibt unverzinst.
- (5) Ein Verlust der Geschäftsinhaberin begründet keine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters.
- (6) Künftige Gewinne werden dem Verlustkonto solange gutgeschrieben bis es ausgeglichen ist.

§ 6 Rangrücktrittserklärung:

- (1) Zur Vermeidung einer Überschuldung (§ 19 InsO) tritt der Gläubiger mit seiner Forderung (einschließlich etwaiger Zinsansprüche) dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft zurück, dass er erst nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger, und nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Gesellschaft, Erfüllung dieser Ansprüche verlangen kann.
- (2) Der Gläubiger kann Erfüllung seiner Forderung nur insoweit verlangen, wie ein Jahres- und Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen der Gesellschaft hierfür zur Verfügung steht.
- (3) Der Nachrang gilt auch in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft.
- (4) Der Rangrücktritt gilt nur, solange und soweit durch eine teilweise oder vollständige Befriedigung des im Rang zurückgetretenen Anspruchs des Gläubigers eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne der Gesellschaft entsteht oder zu entstehen droht.
- (5) Eine Aufhebung dieser Rangrücktrittsvereinbarung ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger möglich, solange eine (drohende) Insolvenz der Gesellschaft gegeben ist.
- (6) Der Gläubiger verzichtet auf die ihm gewährten Sicherheiten der Gesellschaft, solange und soweit dieser Rangrücktritt Wirkung entfaltet.

§ 7 Geschäftsführung:

- (1) Zur Führung der Geschäfte ist allein die Geschäftsinhaberin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen der Zustimmung des stillen Gesellschafters:
 - a) die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
 - b) die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes,
 - c) die Änderung der Rechtsform, Verschmelzung oder Spaltung des Unternehmens.

- (3) Die Geschäftsinhaberin hat den stillen Gesellschafter schriftlich zur Abgabe der Zustimmungserklärung aufzufordern. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Erklärung des stillen Gesellschafters, gilt sein Schweigen als Zustimmung.

§ 8 Jahresabschluss:

- (1) Die Geschäftsinhaberin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Handelsbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen und dem stillen Gesellschafter Einsicht zu gewähren. Über die Erstellung des Jahresabschlusses ergeht eine gesonderte Mitteilung an die stillen Gesellschafter.
- (2) Einwendungen gegen den Jahresabschluss kann der stille Gesellschafter nur innerhalb von sechs Wochen nach Erstellung des Jahresabschlusses schriftlich geltend machen. Bei der Ausübung seiner Kontrollrechte kann der stille Gesellschafter einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten hinzuziehen. Erhebt der stille Gesellschafter keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss, gilt dieser als genehmigt.

§ 9 Überschussbeteiligung und Auszahlung:

- (1) Der stille Gesellschafter wird am Gewinn bzw. Verlust der Geschäftsinhaberin beteiligt.
- (2) Sofern die Geschäftsinhaberin Gewinne erwirtschaftet, wird der stille Gesellschafter nach Abzug der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen am Gewinn beteiligt. Verteilungsmaßstab ist der Betrag der Einlage des stillen Gesellschafters im Verhältnis zur Summe der Einlagen aller anderen stillen Gesellschafter zuzüglich aller nominalen Geschäftsanteile der Gesellschafter der Geschäftsinhaberin.
- (3) Die Auszahlung von Guthaben kann auch in Form von Warengutscheinen erfolgen. Sofern die Auszahlung in Form eines Warengutscheins erfolgt, beträgt dessen Gültigkeit mindestens 1 Jahr.
- (4) Eine etwaige Auszahlung hat innerhalb von drei Monaten ab Feststellung des Jahresabschlusses zu erfolgen.
- (5) Der stille Gesellschafter ist bis zur Höhe seiner Einlage am Verlust zu beteiligen. Über die Einlage hinaus, haftet der stille Gesellschafter nicht.

§ 10 Informations- und Kontrollrechte/ Vertraulichkeit/ Adressänderungen

- (1) Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte des § 233 HGB zu und zwar auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang.
- (2) Der stille Gesellschafter darf die Informations- und Kontrollrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs ausüben lassen.
- (3) Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Unternehmens Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Gesellschaft, es sei denn, dass das Interesse der Geschäftsinhaberin eine Geheimhaltung nicht erfordert.
- (4) Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, etwaige Adressänderungen seinerseits unverzüglich gegenüber der Geschäftsinhaberin mitzuteilen. Maßgeblich ist insoweit jeweils nur die zuletzt der Geschäftsinhaberin bekannt gegebene Anschrift des stillen Gesellschafters.

§ 11 Versammlung der stillen Gesellschafter

- (1) An der Geschäftsinhaberin wird sich eine Vielzahl stiller Gesellschafter als weitere Kapitalgeber beteiligen. Die stillen Gesellschafter nehmen über die Versammlung der stillen Gesellschafter und den Beirat auf die Geschäfte der Geschäftsinhaberin Einfluss.
- (2) Die Geschäftsinhaberin ist verpflichtet, alle stillen Gesellschafter einmal jährlich zu einer Versammlung der stillen Gesellschafter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer. Zwischen dem Tag der formlosen Einladung und dem Tag der Versammlung der stillen Gesellschafter müssen mindestens 17 Tage liegen.
- (3) Die Versammlung der stillen Gesellschafter dient insbesondere:
 - a) der Wahl des Beirats
 - b) der Bestimmung über die Bestellung eines Rechnungsprüfers

- c) dem Bericht des Beirats bzw. seiner Gremien über seine/ihre Arbeit.
- (4) Der Geschäftsführer und die Gesellschafter der Geschäftsinhaberin sollen an der Versammlung der stillen Gesellschafter teilnehmen, sie haben Rederecht.
- (5) In der Versammlung der stillen Gesellschafter hat jeder stille Gesellschafter unabhängig von seinem Beteiligungskapital eine Stimme. Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen stillen Gesellschafter, von einem Ehegatten oder von einem Abkömmling vertreten lassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung der stillen Gesellschafter ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stillen Gesellschafter beschlussfähig. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und Abstimmungsergebnisse enthält und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus neun Mitgliedern besteht. Drei Beiratsmitglieder sind Gesellschafter, die übrigen sechs Beiratsmitglieder werden von der Versammlung der stillen Gesellschafter aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Beirats werden auf drei Jahre gewählt, sofern die stillen Gesellschafter keine andere Dauer festlegen. Wiederbestellung ist zulässig. Jedes Beiratsmitglied ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Es hat weder Anspruch auf eine Vergütung noch auf Auslagenersatz.
- (2) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer niederlegen, der unverzüglich die Gesellschafter zu unterrichten hat.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Versammlung der stillen Gesellschafter abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Zu jedem der drei Aufgabenbereiche Marketing, Einkauf/Verkauf und Personal bildet der Beirat ein Gremium. Einem Gremium gehören jeweils ein Gesellschafter und zwei stille Gesellschafter an. Vorsitzender eines Gremiums ist jeweils der Gesellschafter, der im Namen des Beirats auftreten und handeln sowie dem Geschäftsführer Weisungen erteilen kann. Entscheidungen über Geschäfte, die die Wertgrenze von 5.000,- € überschreiten, bedürfen der Beteiligung der Gesellschafterversammlung. Im Übrigen gibt sich der Beirat seine Geschäftsordnung selbst. Der Beirat hat ein Recht auf Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und auf Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft. § 51a GmbHG gilt insoweit entsprechend.
- (5) Jedes Mitglied eines Gremiums kann die Einberufung einer Sitzung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums verlangen. Jährlich hält jedes Gremium mindestens vier Sitzungen ab. Über die Sitzungen erstellt der Vorsitzende des Gremiums ein Protokoll. Die drei Gremien des Beirats erstatten der Versammlung der stillen Gesellschafter Bericht über ihre Tätigkeiten seit der letzten Versammlung der stillen Gesellschafter und geben Ausblick über absehbare Gesellschaftsangelegenheiten in der Zukunft.

§ 13 Übertragbarkeit und Abtretung

- (1) Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der stillen Beteiligung sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Einräumung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchsbestellung sind nur mit Zustimmung der Geschäftsinhaberin zulässig. Keiner Zustimmung bedürfen Übertragungen im Wege der vorgenommenen Erbfolge.
- (2) Im Falle des Todes des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben bzw. Vermächtnisnehmern des Verstorbenen fortgesetzt. Sind mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer an der stillen Beteiligung berechtigt, können sie ihre Rechte, insbesondere ihre Stimmrechte, nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
- (3) Wird die Dorfladen UG (Geschäftsinhaberin) aufgelöst oder erlischt sie, so endet die stille Gesellschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 14 Kündigung, Auflösung und Beendigung der stillen Gesellschaft

- (1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem stillen Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs, erstmals zum 31.12.2023 gekündigt werden. Teilkündigungen sind zulässig, solange die Vorgaben von § 4 Absatz (1) gewahrt bleiben.
- (2) Dem stillen Gesellschafter kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn:
 - a) er die Gesellschaft schädigt,

- b) er zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist
 - c) er unter der der Geschäftsinhaberin bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist
- (3) die Geschäftsinhaberin bzw. deren Rechtsnachfolgerin liquidiert bzw. über das Vermögen der Geschäftsinhaberin ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
- (4) Wird die stille Beteiligung von mehreren Berechtigten gemeinsam oder gesamthänderisch gehalten, so genügt der Eintritt des wichtigen Grundes in der Person eines Mitberechtigten.
- (5) Jede Kündigung ist dem stillen Gesellschafter schriftlich zu erklären. Für die Fristwahrung kommt es auf den rechtzeitigen Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei an.

§ 15 Auseinandersetzungsguthaben

- (1) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben. Es errechnet sich aus dem Saldo seines Einlage- und Privatkontos. Stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die im Jahresabschluss nicht zu berücksichtigen sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil. Wird der Jahresabschluss nachträglich geändert (z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung), bleibt dies auf das Auseinandersetzungsguthaben ohne Auswirkung.
- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist - vorbehaltlich von Satz 2 - sechs Monate nach Beendigung der stillen Gesellschaft zur Zahlung an den stillen Gesellschafter fällig. Soweit die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens für die Geschäftsinhaberin im Hinblick auf ihre Vermögens- und Ertragslage eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann sie die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens in einem für sie zumutbaren Ratenplan verlangen. Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere dann vor, wenn mehr als 10 Prozent des gesamten Fremdkapitals zur Zahlung fällig ist. Im Falle der Ausbezahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Raten muss die letzte Rate spätestens 18 Monate nach Beendigung der stillen Gesellschaft ausbezahlt sein. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen.

§ 16 Schriftform

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern durch eine dem Zweck möglichst nahekommenden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Schwaigen - Grafenaschau, den _____

Geschäftsinhaberin _____
Unterschrift: Dorfladen Grafenaschau Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Stiller Gesellschafter, Herr/ Frau _____
Unterschrift: Anteilnehmer/ stiller Gesellschafter

Zeichnungsantrag

Zeichnung von Geschäftsanteilen (stille Geschäftsanteile) an die Dorfladen Grafenaschau UG (haftungsbeschränkt)

Ich zeichne stille Geschäftsanteile an die Dorfladen Grafenaschau UG (haftungsbeschränkt).

Die Höhe eines einzelnen Geschäftsanteils beträgt 250,- Euro.

Ich zeichne _____ Euro insgesamt.

WICHTIG: Meine Haftung bleibt auf die Gesamthöhe meiner Einlage begrenzt.

Name: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

geboren am: _____ Steuer ID: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ich bezahle meinen Geschäftsanteil 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsanforderung durch Überweisung auf das Konto der Dorfladen Grafenaschau UG, (Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, IBAN: DE70 7035 0000 0011 3161 97, BIC: BYLADEM1GAP.

Ich bezahle meinen Geschäftsanteil per Einzugsermächtigung:
Bitte füllen Sie dafür das SEPA-Lastschriftmandat auf der Rückseite aus.

Schwaigen - Grafenaschau, den _____

Stiller Gesellschafter, Herr/ Frau _____

Unterschrift: Anteilsnehmer/ stiller Gesellschafter

Widerrufsbelehrung:

Der Antragsteller kann seine auf den Abschluss des Aufnahmeantrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von 2 Wochen der Dorfladen Grafenaschau UG gegenüber schriftlich widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Dorfladen Grafenaschau UG. Wird der Widerruf form- und fristgemäß erklärt, ist der Antragsteller an seinen Zeichnungsantrag nicht mehr gebunden.

Gesellschafter-Nr.: _____

Schwaigen - Grafenaschau, den _____

Geschäftsführer, Hartmut Witte: _____

Unterschrift: Dorfladen Grafenaschau Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)